



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
20701-1/30605/450/14-2025

Datum  
26.08.2025

Michael-Pacher-Straße 36  
Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Fax +43 662 8042-4199  
wasser-energierecht@salzburg.gv.at  
Telefon +43 662 8042-0

## Öffentliche Kundmachung

### In der Angelegenheit:

Snow Space Salzburg Bergbahnen AG, Beschneiungsanlage Wagrain; Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung zur technischen Anpassung/zum Leitungstausch von Feldleitungen, zur anlagentechnischen Anpassung der Bestandspumpstation Niederberg sowie zur Ertüchtigung der Feldverkabelung mit 5. Leiter bei der Feldleitung VII.

In dieser Angelegenheit wird seitens der Landeshauptfrau von Salzburg, als Wasserrechtsbehörde, eine mündliche Verhandlung anberaunt.

Ort <b>Bürogebäude der Snow Space Salzburg Bergbahnen AG</b> <b>Markt 59</b> <b>5602 Wagrain</b>		
Datum <b>Mittwoch, der 29.10.2025</b>	Zeit <b>09:00 Uhr</b>	Stiege/Stock/Zimmer Nr. <b>1. Stock, Besprechungszimmer</b>

- **Beteiligte/Parteien** können **persönlich** zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden, oder gemeinsam mit ihrem **Bevollmächtigten** an der Verhandlung teilnehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht nicht.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine **schriftliche Vollmacht** ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche **Vollmacht ist nicht erforderlich**,

- ▶ wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhandler - vertreten lassen,
- ▶ wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- ▶ wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie bei Teilnahme die Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

- **Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes**

Snow Space Salzburg Bergbahnen AG, Beschneiungsanlage Wagrain;

Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung für folgende Anlagenteile der Beschneiungsanlage:

- Anlagentechnische Anpassungen an der Pumpstation Niederberg
- Erneuerung von Transport- und Feldleitungen mit Zapfstellen und Schnee-Erzeugern
- Ertüchtigung Feldverkabelung mit 5. Leiter (Schutzleiter)

**Wasserrechtliche Bewilligung nach WRG**

Löschung des Wasserrechts an bestehenden Schneileitungen der Beschneiungsanlage

**Löschungsfeststellung nach WRG**

- **Ort der Einsichtnahme**

- ▶ Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 7, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
- ▶ Gemeindeamt **Wagrain**

Die **Parteien** können in die Projektunterlagen, Projekt der AEP Planung und Beratung GmbH vom 23.06.2025, GZ 42165, nach vorheriger Terminvereinbarung während der Parteienverkehrszeiten bis zum Vortag der Verhandlung Einsicht nehmen.

- **Allgemeine Hinweise**

- ▶ Als **Partei** beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall

verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

- ▶ Eine **persönliche Ladung** ergeht nur an den/die Antragsteller/in, die berührten Grundeigentümer/innen, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.
  
- ▶ Die Verhandlung wurde kundgemacht durch
  - Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde **Wagrain**
  - Verlautbarung unter der Internetseite  
<https://service.salzburg.gv.at/pub/list/bekanntmachung/bekanntmachung>

#### ■ **Rechtsgrundlagen**

§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991 idgF;

§§ 99 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 idgF;

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landeshauptfrau:  
Mag. Michael Leitner

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)